

INTERPELLATION VON URSULA BIERI  
BETREFFEND VERANSTALTUNGEN AM HOHEN DONNERSTAG  
UND KARFREITAG  
(VORLAGE NR. 1340.1 - 11737)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 21. JUNI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2005 reichte Ursula Bieri eine Interpellation (Vorlage Nr. 1340.1 - 11737) betreffend Veranstaltungen am Hohen Donnerstag und Karfreitag ein. Darin wird ausgeführt, dass die Abschaffung der ergänzenden Bestimmungen für hohe Feiertage im Rahmen des neuen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BGS 942.31) dazu geführt habe, dass nun z.B. am Hohen Donnerstag und am Karfreitag Vergnügungsveranstaltungen stattfänden, welche die religiösen Gefühle nicht weniger Christinnen und Christen in unserem Kanton verletzen. Die Interpellation enthält vier Fragen.

**I. Vorbemerkungen**

Gemäss dem bis 31. Dezember 2003 gültigen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974 galten Karfreitag, Ostern, Pfingsten, der Eidgenössische Betttag sowie Weihnachten als hohe Feiertage. Gemäss alter Gesetzgebung waren an hohen Feiertagen neben den für öffentliche Ruhetage geltenden Bestimmungen zusätzlich untersagt:

1. alle Schiessübungen, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art;
2. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
3. das Offenhalten von Ausstellungen;
4. Schaustellungen;
5. öffentliche Theateraufführungen, Filmvorführungen und Konzerte.

Öffentliche Theateraufführungen, Filmvorführungen und Darbietungen von Musikwerken, die dem Charakter des hohen Feiertages Rechnung trugen, sowie Ausstellungen kultureller Art, konnten vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.

Die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen für hohe Feiertage im Rahmen des neuen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes war - wie auch bei den (gescheiterten) Revisionen der Jahre 1997 sowie 2002 - weitgehend unbestritten. Im Vernehmlassungsverfahren zu der geplanten Revision von 2002 hatten sich nur der Gemeinderat Neuheim sowie der Kirchenrat Menzingen, der Evangelisch-reformierte Kirchenrat des Kantons Zug und der Kirchenrat der Kath. Kirchgemeinde Zug dagegen ausgesprochen. Die Gemeinderäte von Menzingen und Walchwil sowie der Gewerbeverband des Kantons Zug und der Zuger Handels- und Dienstleistungsverband begrüßten die Abschaffung der hohen Feiertage ausdrücklich. In der kantonsrätlichen Beratung des neuen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sprachen sich alle Fraktionen für die Abschaffung der Regelungen für hohe Feiertage aus.

Bereits im Jahre 1996 war mit der Revision des Gastgewerbegesetzes das damalige Tanzgesetz aufgehoben und das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz angepasst worden. Seither ist das Tanzen an allen Tagen (auch hohen Feiertagen) ohne Bewilligung erlaubt. Zahlreiche Dancings im Kanton Zug haben seitdem an hohen Feiertagen geöffnet.

## **II. Beantwortung der Fragen**

*Frage 1: Welche Erfahrungen haben der Regierungsrat und die Gemeinden mit der Handhabung des neuen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes gemacht, insbesondere bezüglich Veranstaltungen an hohen Feiertagen?*

Gemäss § 6 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes obliegt der Vollzug des Gesetzes den Gemeinden. Soweit es der Regierungsrat beurteilen kann, sind die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz positiv. Das neue Gesetz brachte nämlich eine klarere Definition der Verkaufsgeschäfte und eine Entlastung der Gemeindebehörden, indem diese für bestimmte Arten von Verkaufsgeschäften keine Bewilligungen mehr erteilen müssen. Die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen betreffend die hohen Feiertage führte zudem dazu, dass nun Filmvorführungen, Theater, Sportveranstaltungen usw. auch an diesen Tagen möglich sind. Von den neuen Möglichkeiten

wurde bisher aber nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Neu haben z.B. die Kinos in der Regel an den früheren hohen Feiertagen geöffnet. Grössere Sportveranstaltungen wurden nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates nicht durchgeführt. In Baar fand jedoch vom 24. bis 27. März 2005, jeweils von 20.30 bis 04.00 Uhr, das 2. Bar + Pub Festival statt, also auch am Karfreitag. Diese Veranstaltung war offenbar der Auslöser für die vorliegende Interpellation, obwohl gemäss Information des Gemeinderates Baar diese Veranstaltung ohne Reklamationen aus der Bevölkerung oder gar polizeiliche Interventionen durchgeführt werden konnte. Auch in Rotkreuz war für die Zeit vom 24. bis 27. März 2004 eine sog. "XXL-Party" geplant. Die dortigen Gemeindebehörden konnten jedoch die Veranstalter dazu bewegen, den Anlass nur am 24. (Donnerstag) und 26. (Samstag) März 2005, jeweils von 20.00 bis 02.00 Uhr, durchzuführen. Es waren seitens der Zuger Polizei während drei Nächten zusätzliche Kräfte im Einsatz, um allfälligen Problemen sofort begegnen zu können.

*Frage 2: Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im Sinne der früheren Regelung im heutigen Gesetz für hohe Feiertage, mindestens für den Hohen Donnerstag und den Karfreitag ein Verbot oder aber massive Einschränkungen bezüglich Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen jeglicher Art aufgenommen werden sollte?*

*Frage 3: Ist der Regierungsrat der Auffassung, auch für andere hohe Feiertage zusätzliche Regelungen zu treffen?*

Einleitend ist hier zu erwähnen, dass auch unter der früheren Gesetzgebung der Hohe Donnerstag weder ein hoher Feiertag noch ein öffentlicher Ruhetag (gewöhnlicher Feiertag) war. Veranstaltungen waren schon damals an diesem Tag - wie auch an allen anderen Werktagen - möglich.

Der Regierungsrat lehnt eine Wiedereinführung der früheren Regelung ab. Er ist zwar mit der Interpellantin der Meinung, dass bei Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen auf den Sinn des Feiertags Rücksicht genommen werden sollte. Veranstaltungen, die den öffentlichen Ruhetag in seinem Charakter und seiner Ruhe stören, sollten deshalb nicht durchgeführt werden können. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass es keines Verbots im Sinne der früheren Regelung oder zusätzlicher gesetzlicher Einschränkungen bedarf, um dieses Ziel zu erreichen, da die neue Gesetzgebung eine solche Möglichkeit vorsieht. Wie nämlich nachfolgend auszuführen sein wird, gibt das geltende Gesetz den Gemeinden durchaus den

Spielraum, Veranstaltungen zu verhindern, die dem Charakter des Feiertages widersprechen und/oder seine Ruhe stören.

*Frage 4: Sollte aus der Sicht des Regierungsrates eine Gesetzesanpassung nicht notwendig sein, so bitten wir um Auskunft darüber, wie denn die Gemeinden an hohen Sonn- und Feiertagen Veranstaltungen untersagen können und ob die heutige Regelung für solche Entscheide eine genügend verlässliche gesetzliche Regelung darstellt.*

Mit der neuen Gesetzgebung übernehmen die Gemeinden die Verantwortung für den Vollzug der Sonntagsruhe. Dies ist richtig, denn sie sind am nächsten an den Bedürfnissen und Empfindungen der Bevölkerung und der lokalen Veranstalter. Sie können am besten beurteilen, ob an Feiertagen die Art der Veranstaltung mit dem Inhalt des Feiertags in Konflikt gerät und damit breite Bevölkerungskreise in ihrer Grundhaltung an Feiertagen gestört werden. Das Gesetz gibt den Gemeinden den Handlungsspielraum, individuell und situativ auf den Feiertag und die Art der Veranstaltung Rücksicht zu nehmen.

Gemäss § 2 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sind nämlich an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten (nach wie vor) untersagt, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe stören. Diese Bestimmung bildet nach Ansicht des Regierungsrates eine ausreichende Rechtsgrundlage, um im Einzelfall bestimmte störende Veranstaltungen zu verhindern. Es ist unbestritten, dass die früheren hohen Feiertage, insbesondere in kirchlichen Kreisen, eine grössere Bedeutung haben als die übrigen Sonn- und Feiertage. Bei der Beurteilung, ob die angemessene Ruhe eines Sonn- oder Feiertages gestört wird, kann deshalb durchaus auch der Charakter des entsprechenden Feiertages berücksichtigt werden. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass die Gemeinden, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes, Veranstaltungen untersagen können, wenn diese dem Sinn des Feiertages klar widersprechen. Dies wird bei lauten und bestimmte Bevölkerungskreise störenden Veranstaltungen der Fall sein. Falls die erwähnte Gesetzesbestimmung in diesem Sinn angewandt wird, dürften Beschwerden gegen entsprechende Entscheide der Gemeindebehörden kein Erfolg beschieden sein.

**Antrag:**

Kenntnisnahme.

Die Beantwortung dieser Interpellation kostete Fr. 1'800.--.

300/sk